

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 2/11 BH

L 13 AS 3595/07 (LSG Baden-Württemberg)
S 4 AS 58/06 (SG Mannheim)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. Mai 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richterinnen
S. Knickrehm und Behrend
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der
Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 7. Dezember 2010
- L 13 AS 3595/07 - Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen,
wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der Kläger bezieht seit dem 1.1.2005 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II. Er ist nach eigenen Angaben im Bereich IT-Dienstleistungen selbstständig tätig und bezieht aus dieser Tätigkeit kein Einkommen.
- 2 Das LSG Baden-Württemberg hat verschiedene Berufungsverfahren gegen Gerichtsbescheide des SG Mannheim vom 18.6.2007, 11.6.2008, 11.6.2008 und 22.10.2008 sowie ein Urteil vom 22.7.2008 zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbunden und die Berufung des Klägers dann mit Urteil vom 7.12.2010 zurückgewiesen. Das LSG hat die Berufungen teilweise als unzulässig, teilweise als unbegründet zurückgewiesen. Wegen der Einzelheiten wird auf die ausführlich begründete Entscheidung des LSG verwiesen.
- 3 Wegen der Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG hat der Kläger Prozesskostenhilfe für ein beabsichtigtes Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren und die Beordnung eines Rechtsanwalts beantragt. Er benennt als Streitgegenstand des Berufungsverfahrens "Verfassungswidrigkeit ultrakurzfristiger Ladungen, Sehhilfe, Zahnersatz, Mehrbedarf, rechtzeitige Formularzusendung, rechtzeitige Fortzahlungsbescheidungen und Auszahlung von Alg II, Erreichbarkeit der Agentur per Fax und Telefon, nicht wahrheitsgemäße Eingangsstempel". Er macht in der ausführlichen Begründung seines Antrags verschiedene Zulassungsgründe geltend.

II

- 4 Der Antrag des Klägers war abzulehnen. Gemäß § 73a Abs 1 SGG iVm § 114 ZPO kann Prozesskostenhilfe nur bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. An der erforderlichen Erfolgsaussicht fehlt es hier.
- 5 Es ergeben sich unter Berücksichtigung des Akteninhalts und des umfangreichen Vorbringens des Klägers keine Gründe für eine Zulassung der Revision. Die Revision ist nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG), wenn das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGb oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) oder ein Verfahrensfehler geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG).
- 6 Eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache ist nicht gegeben. Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur, wenn sie Rechtsfragen aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisions-



gericht bedürftig und fähig ist. Eine Rechtsfrage grundsätzlicher Art stellt sich im vorliegenden Fall nicht. Auch soweit sich der Kläger insoweit auf die PKH-Bewilligung durch den 14. Senat des BSG für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde mit dem Aktenzeichen B 14 AS 91/07 B wegen der "ultrakurzfristigen Ladung" beruft, kann der erkennende Senat eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache schon deshalb nicht erkennen, weil die Zulässigkeit einer Meldeaufforderung binnen dreier Werktage nicht ernsthaft in Zweifel stehen kann.

- 7 Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) sind ebenfalls nicht gegeben.
- 8 Schließlich ist auch nicht erkennbar, dass ein Prozessbevollmächtigter in der Lage sein könnte, einen Verfahrensfehler des LSG (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) zu bezeichnen. Aus dem Vorbringen des Klägers (ua Verhinderung der Teilnahme am Verhandlungstermin; Unübersichtlichkeit des Berufungsurteils; unzumutbare Verfahrensdauer; Gehörsverletzung hinsichtlich Berufungsbegründung; Fehler in der Tatbestandswiedergabe) ergibt sich jedenfalls ein Verfahrensfehler, auf dem die Entscheidung des LSG beruhen kann, nicht.
- 9 Da dem Kläger PKH nicht zusteht, kommt auch die Beordnung eines Rechtsanwalts gemäß § 73a SGG iVm § 121 ZPO nicht in Betracht.

